

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B****VERORDNUNG (EG) Nr. 318/2007 DER KOMMISSION**

vom 23. März 2007

zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr bestimmter Vogelarten in die Gemeinschaft sowie der dafür geltenden Quarantänebedingungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 84 vom 24.3.2007, S. 7)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Verordnung (EG) Nr. 1278/2007 der Kommission vom 29. Oktober 2007	L 284	20	30.10.2007
► <u>M2</u>	Verordnung (EG) Nr. 86/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008	L 27	8	31.1.2008
► <u>M3</u>	Verordnung (EG) Nr. 311/2008 der Kommission vom 3. April 2008	L 93	3	4.4.2008
► <u>M4</u>	Verordnung (EG) Nr. 607/2008 der Kommission vom 26. Juni 2008	L 166	18	27.6.2008
► <u>M5</u>	Verordnung (EG) Nr. 754/2008 der Kommission vom 31. Juli 2008	L 205	6	1.8.2008
► <u>M6</u>	Verordnung (EG) Nr. 1219/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008	L 330	4	9.12.2008
► <u>M7</u>	Verordnung (EG) Nr. 1294/2008 der Kommission vom 18. Dezember 2008	L 340	41	19.12.2008



VERORDNUNG (EG) Nr. 318/2007 DER KOMMISSION

vom 23. März 2007

zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr bestimmter Vogelarten in die Gemeinschaft sowie der dafür geltenden Quarantänebedingungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 10 Absatz 4 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 17 Absatz 3 und Artikel 18 Absatz 1 erster und vierter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2000/666/EG der Kommission vom 16. Oktober 2000 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen sowie der Quarantänebedingungen für die Einfuhr von anderen Vogelarten als Geflügel ⁽³⁾ enthält die Veterinärbedingungen für die Einfuhr bestimmter anderer Vogelarten als Geflügel — wie in der Entscheidung festgelegt — sowie die einschlägigen Quarantänebedingungen.
- (2) Nach den Ausbrüchen der durch den asiatischen Virusstamm verursachten hoch pathogenen Aviären Influenza 2004 in Südostasien hat die Kommission mehrere Entscheidungen erlassen, mit denen unter anderem die Einfuhr anderer Vogelarten als Geflügel aus den betroffenen Drittländern untersagt wurde.
- (3) Nach der Ausbreitung der durch den asiatischen Virusstamm verursachten hoch pathogenen Aviären Influenza nach Europa durch Zugvögel und nach dem Auftreten der durch den asiatischen Virusstamm verursachten Aviären Influenza in einer Quarantäneeinrichtung im Vereinigten Königreich wurde die Entscheidung 2005/760/EG der Kommission vom 27. Oktober 2005 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Einschleppung der hoch pathogenen Aviären Influenza bei der Einfuhr von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln aus bestimmten Drittländern ⁽⁴⁾ erlassen. Mit dieser Entscheidung wird die Einfuhr anderer Vogelarten als Geflügel aus allen Drittländern wegen der Risiken ausgesetzt, die durch befallene Wildvögel entstehen.
- (4) Um ein Verzeichnis der Risiken im Zusammenhang mit der Einfuhr in Gefangenschaft gehaltener Vögel anlegen zu können, er-

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/104/EG (AbI. L 363 vom 20.12.2006, S. 352).

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/68/EG (AbI. L 139 vom 30.4.2004, S. 321). Berichtigung im ABl. L 226 vom 25.6.2006, S. 128.

⁽³⁾ ABl. L 278 vom 31.10.2000, S. 26. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/279/EG (AbI. L 99 vom 16.4.2002, S. 17).

⁽⁴⁾ ABl. L 285 vom 28.10.2005, S. 60. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2007/183/EG (siehe Seite 44 dieses Amtsblatts).

▼B

suchte die Kommission am 13. April 2005 die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) um eine wissenschaftliche Stellungnahme zu den Risiken im Zusammenhang mit der Einfuhr gefangener Wildvögel und in Gefangenschaft gezüchteter Vögel aus Drittländern.

- (5) Auf dieses Ersuchen hin verabschiedete das Gremium für Tiergesundheit und Tierschutz der EFSA auf seiner Sitzung vom 26./27. Oktober 2006 ein wissenschaftliches Gutachten zu den Risiken für Tiergesundheit und Tierschutz, die sich aus der Einfuhr von anderen Vogelarten als Geflügel in die Gemeinschaft ergeben. In diesem Gutachten werden potenzielle Instrumente und Optionen genannt, durch die Risiken für die Tiergesundheit im Zusammenhang mit der Einfuhr anderer Vogelarten als Geflügel verringert werden können.
- (6) Die in der Entscheidung 2000/666/EG aufgeführten Anforderungen sollten unter Berücksichtigung der in dem Gutachten der EFSA enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen überarbeitet werden.
- (7) In dem Gutachten der EFSA wird insbesondere hervorgehoben, dass Daten zur Einfuhr solcher Vogelarten nur in geringem Umfang zur Verfügung stehen. Deshalb sollte in Erwägung gezogen werden, weitere Daten zu solchen Einfuhren zu erheben.
- (8) Eine der Empfehlungen aus dem wissenschaftlichen Gutachten der EFSA betrifft Kontrollen in den Drittländern, die andere Vogelarten als Geflügel in die Gemeinschaft ausführen. Verbesserungen am Ausfuhrort dürften die Wahrscheinlichkeit, dass infizierte Vögel zur Einfuhr in die Gemeinschaft vorgeführt werden, am wirksamsten verringern. Deshalb sollten in dieser Verordnung die Einfuhrbedingungen dahin gehend festgelegt werden, dass nur Einfuhren aus Drittländern zulässig sind, denen die Einfuhr der betreffenden Vogelarten in die Gemeinschaft gestattet ist.
- (9) Eine weitere Empfehlung der EFSA betrifft die Einfuhr gefangener Wildvögel. In dem wissenschaftlichen Gutachten wird das Risiko benannt, das von solchen Vögeln ausgeht, die infolge lateraler Ausbreitung von anderen infizierten Wildvögeln und über die kontaminierte Umgebung sowie infolge des Übergreifens von infiziertem Geflügel infiziert sein können. Angesichts der Rolle von Zugvögeln bei der Ausbreitung der Aviären Influenza von Asien nach Europa in den Jahren 2005 und 2006 sollte die Einfuhr anderer Vogelarten als Geflügel auf in Gefangenschaft gezüchtete Vögel beschränkt werden.
- (10) Gefangene Wildvögel und in Gefangenschaft gezüchtete Vögel sind nur selten mit Sicherheit voneinander zu unterscheiden. Methoden der Kennzeichnung können bei beiden Arten von Vögeln angewandt werden, ohne dass eine Unterscheidung zwischen ihnen möglich ist. Deshalb sollte die Einfuhr anderer Vogelarten als Geflügel auf Zuchtbetriebe beschränkt werden, die von der zuständigen Behörde des Ausfuhrdrittlandes zugelassen wurden, und es sollten bestimmte Mindestanforderungen für eine solche Zulassung festgelegt werden.
- (11) Bestimmte Einfuhren von Vögeln fallen unter andere Gemeinschaftsvorschriften. Sie sollten daher vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.
- (12) Das Tiergesundheitsrisiko durch Brieftauben, die in die Gemeinschaft verbracht und dort freigelassen werden, damit sie von dort zu ihrem Herkunftsort zurückfliegen, sollte vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.
- (13) Außerdem gelten in bestimmten Drittländern Veterinärbedingungen, die mit den in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Bedingungen gleichwertig sind. Daher sollte die Einfuhr von

▼B

Vögeln aus diesen Ländern vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

- (14) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission bestimmte Informationen über zugelassene Quarantäneeinrichtungen und -stationen übermitteln, damit diese eine Liste der zugelassenen Quarantäneeinrichtungen und -stationen erstellen und laufend aktualisieren kann. Diese Liste sollte in einen Anhang zu dieser Verordnung aufgenommen werden.
- (15) Es sollten weitere Verfahren für die Verbringung von der Grenzkontrollstelle zu den zugelassenen Quarantäneeinrichtungen und -stationen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass eingeführte Vögel innerhalb einer vernünftigen Frist in die vorgesehene zugelassene Quarantäneeinrichtung oder -station gelangen.
- (16) Die Richtlinie 2005/94/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza und zur Aufhebung der Richtlinie 92/40/EWG ⁽¹⁾ wurde erlassen, um den bei der Bekämpfung der Aviären Influenza gewonnenen Erkenntnissen der letzten Jahre Rechnung zu tragen. Auf der Grundlage dieser Richtlinie wurde die Entscheidung 2006/437/EG vom 4. August 2006 über die Genehmigung eines Handbuchs zur Diagnose der Aviären Influenza gemäß der Richtlinie 2005/94/EG des Rates ⁽²⁾ („Diagnosehandbuch“ genannt) angenommen, mit der Diagnoseverfahren, Vorschriften für die Entnahme von Proben sowie Kriterien für die Bewertung der Ergebnisse von Laboranalysen zur Bestätigung eines Verdachts auf Aviäre Influenza auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden. Diese Entscheidung sollte bei der Festlegung der Testverfahren für Aviäre Influenza in zugelassenen Quarantäneeinrichtungen und -stationen in der vorliegenden Verordnung berücksichtigt werden.
- (17) Für Vögel, bei denen in einer zugelassenen Quarantäneeinrichtung oder -station eine Infektion mit der niedrig pathogenen Aviären Influenza oder der Newcastle-Krankheit festgestellt wird, sollten bestimmte Ausnahmen in Fällen in Erwägung gezogen werden, in denen das Auftreten der Krankheit kein Risiko für den Tiergesundheitsstatus der Gemeinschaft darstellt.
- (18) Im Interesse der Klarheit des Gemeinschaftsrechts sollte die Entscheidung 2000/666/EG aufgehoben und durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden.
- (19) Da in dieser Verordnung strengere Veterinärbedingungen vorgesehen sind, sollte die Entscheidung 2005/760/EG aufgehoben werden.
- (20) Es sollten Übergangsmaßnahmen für nach der Entscheidung 2000/666/EG zugelassene Quarantäneeinrichtungen und -stationen festgelegt werden, damit die Einfuhr über solche Einrichtungen und Stationen fortgesetzt werden kann, bis die Zulassung im Rahmen der vorliegenden Verordnung erteilt wird.
- (21) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁽¹⁾ ABl. L 10 vom 14.1.2006, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 237 vom 31.8.2006, S. 1.

▼B*Artikel 1***Gegenstand**

Die vorliegende Verordnung dient der Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr bestimmter Vogelarten aus den in Anhang I aufgeführten Drittländern und Drittlandgebieten in die Gemeinschaft sowie der dafür geltenden Quarantänebedingungen.

*Artikel 2***Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Tiere von Vogelarten.

Sie gilt jedoch nicht für

- a) Geflügel, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner und Laufvögel (*Ratitae*), die zu Zuchtzwecken, zur Fleisch- oder Eierzeugung für den Verzehr oder zur Aufstockung der Wildgeflügelbestände („Geflügel“) in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden;
- b) Vögel, die im Rahmen von Artenschutzprogrammen eingeführt werden, die von der zuständigen Behörde im Bestimmungsmitgliedstaat genehmigt wurden;
- c) Heimtiere gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 92/65/EWG, die sich in Begleitung ihres Besitzers befinden;
- d) Vögel, die für Zoos, Zirkusse, Vergnügungsparks oder Tierversuche bestimmt sind;
- e) Vögel, die für gemäß Artikel 13 der Richtlinie 92/65/EWG zugelassene Einrichtungen, Institute oder Zentren bestimmt sind;
- f) Brieftauben, die in die Gemeinschaft aus einem benachbarten Drittland eingeführt werden, in dem sie normalerweise gehalten werden, und anschließend sofort in der Erwartung freigelassen werden, dass sie in dieses Drittland zurückfliegen;
- g) Vögel, die aus Andorra, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz oder dem Staat Vatikanstadt eingeführt werden.

*Artikel 3***Definitionen**

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gelten die Definitionen der Richtlinie 2005/94/EG.

Weiterhin bezeichnet der Begriff

- a) „Vögel“ Tiere von Vogelarten, die nicht unter Artikel 2 Buchstaben a bis g fallen;
- b) „zugelassener Zuchtbetrieb“
 - i) einen ausschließlich zur Zucht von Vögeln genutzten Betrieb,
 - ii) der von der zuständigen Behörde des ausführenden Drittlandes im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen gemäß Artikel 4 und Anhang II inspiziert und zugelassen wurde;
- c) „in Gefangenschaft gezüchtete Vögel“ Vögel, die nicht als Wildvögel gefangen wurden, sondern in Gefangenschaft geboren und aufgezogen wurden und von Elterntieren stammen, die sich in Gefangenschaft gepaart haben oder denen auf andere Weise in Gefangenschaft Gameten übertragen wurden;
- d) „nahtlos verschlossener Beinring“ einen Ring oder ein Band in einem fortlaufenden Kreis ohne Unterbrechung oder Fuge, der in keiner Weise manipuliert wurde, der von einer Größe ist, dass er nach

▼B

vollständigem Auswachsen des Beins nicht entfernt werden kann, wenn er in den ersten Tagen des Lebens eines Vogels angebracht wurde, und der für diese Zwecke gewerblich hergestellt worden ist;

- e) „zugelassene Quarantäneeinrichtung“ einen anderen Betrieb als eine Quarantänestation,
 - i) in dem eingeführte Vögel in Quarantäne gehalten werden;
 - ii) der von der zuständigen Behörde im Hinblick auf die Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß Artikel 6 und Anhang IV inspiziert und zugelassen wurde;
- f) „zugelassene Quarantänestation“ einen Betrieb,
 - i) in dem eingeführte Vögel in Quarantäne gehalten werden;
 - ii) der eine Reihe von Einheiten umfasst, die betrieblich und räumlich voneinander getrennt sind und in denen jeweils nur Vögel derselben Sendung und mit demselben Gesundheitsstatus gehalten werden, so dass er eine einzige epidemiologische Einheit bildet;
 - iii) der von der zuständigen Behörde im Hinblick auf die Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß Artikel 6 und Anhang IV inspiziert und zugelassen wurde;
- g) „Sentinelvögel“ Geflügel, das zu Diagnosezwecken in Quarantäne gehalten wird;
- h) „Diagnosehandbuch“ das Diagnosehandbuch zum Nachweis der Aviären Influenza gemäß dem Anhang zur Entscheidung 2006/437/EG;
- i) „lokale Veterinäreinheit“ eine lokale Behörde eines Mitgliedstaats, die zur Wahrnehmung dieser Funktion benannt wurde.

*Artikel 4***Zugelassene Zuchtbetriebe****▼M1**

Zugelassene Zuchtbetriebe müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

▼B

- a) der Zuchtbetrieb muss von der zuständigen Behörde gemäß Anhang II zugelassen sein und über eine Zulassungsnummer verfügen;
- b) diese Zulassungsnummer muss der Kommission von dieser Behörde gemeldet worden sein;
- c) Name und Zulassungsnummer des Zuchtsbetriebs müssen in einer Liste der Zuchtbetriebe aufgeführt sein, die von der Kommission erstellt wird;
- d) die Zulassung des Zuchtbetriebs wird von der zuständigen Behörde unverzüglich entzogen oder ausgesetzt, wenn dieser die Anforderungen des Anhangs II nicht mehr erfüllt; die Kommission ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

*Artikel 5***Einfuhrbedingungen****▼M1**

Die Einfuhr von Vögeln ist nur dann gestattet, wenn diese folgende Voraussetzungen erfüllen:

▼B

- a) die Vögel wurden in Gefangenschaft gezüchtet;
- b) die Vögel müssen aus den in Anhang I aufgeführten Drittländern oder Drittlandgebieten stammen;

▼M1

- ba) die Vögel stammen aus zugelassenen Zuchtbetrieben, die die Voraussetzungen des Artikels 4 erfüllen;

▼B

- c) die Vögel wurden 7 bis 14 Tage vor dem Versand einer Laboruntersuchung auf das Virus der Aviären Influenza und der Newcastle-Krankheit mit negativen Ergebnissen unterzogen;
- d) die Vögel wurden nicht gegen Aviäre Influenza geimpft;
- e) den Vögeln liegt eine Veterinärbescheinigung nach dem Muster in Anhang III bei (im Folgenden „Veterinärbescheinigung“ genannt);
- f) die Vögel sind durch eine individuelle Identifikationsnummer auf einem eindeutig gekennzeichneten, nahtlos verschlossenen Beinring oder einem Mikrochip gemäß Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission ⁽¹⁾ gekennzeichnet;
- g) die individuelle Identifikationsnummer auf dem Beinring oder Mikrochip gemäß Buchstabe f muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - den ISO-Code des ausführenden Drittlandes, das die Kennzeichnung vornimmt;
 - eine eindeutige Seriennummer;
- h) die individuelle Identifikationsnummer gemäß Buchstabe f muss in der Veterinärbescheinigung eingetragen sein;
- i) die Vögel werden in neuen Behältern befördert, die außen einzeln mit einer Identifikationsnummer versehen sind, die mit der Identifikationsnummer in der Veterinärbescheinigung übereinstimmen muss.

*Artikel 6***Zugelassene Quarantäneeinrichtungen und -stationen**

- (1) Die Liste der Quarantäneeinrichtungen und -stationen, die den Mindestanforderungen des Anhangs IV entsprechen, findet sich in Anhang V.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten eine Liste
 - a) der Zulassungsnummern der zugelassenen Quarantäneeinrichtungen und -stationen in ihrem Hoheitsgebiet sowie
 - b) der Namen und TRACES-Nummern der für diese Einrichtungen und Stationen zuständigen lokalen Veterinäreinheiten.

*Artikel 7***Direktbeförderung von Vögeln zu zugelassenen Quarantäneeinrichtungen und -stationen**

Die Vögel werden in Käfigen oder Kisten von der Grenzkontrollstelle direkt zu einer zugelassenen Quarantäneeinrichtung oder -station befördert.

Die Gesamtbeförderungszeit von dieser Stelle zur Quarantäneeinrichtung bzw. -station darf in der Regel neun Stunden nicht überschreiten.

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 19.6.2006, S. 1.

▼B

Werden zur Beförderung Fahrzeuge eingesetzt, so sind diese von den zuständigen Behörden mit einer Entnahmesicherung zu versehen.

*Artikel 8***Bescheinigung**

Der Einführer oder sein Vertreter legt eine schriftliche Bescheinigung in einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats vor, die von der für die Quarantäneeinrichtung oder -station verantwortlichen Person abgezeichnet ist und mit der bestätigt wird, dass die Vögel zur Quarantäne aufgenommen werden.

Diese Bescheinigung

- a) muss klar ersichtlich den Namen, die Anschrift und die Zulassungsnummer der Quarantäneeinrichtung oder -station enthalten;
- b) muss der Grenzkontrollstelle per E-Mail oder Fax vor Eintreffen der Sendung in der Kontrollstelle zugehen oder vom Einführer bzw. seinem Vertreter vorgelegt werden, bevor die Vögel die Grenzkontrollstelle verlassen.

*Artikel 9***Durchfuhr von Vögeln innerhalb der Gemeinschaft**

Werden Vögel über einen anderen Mitgliedstaat als den Bestimmungsmitgliedstaat in die Gemeinschaft eingeführt, so sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass die Sendung im vorgesehenen Bestimmungsmitgliedstaat eintrifft.

*Artikel 10***Überwachung der Beförderung von Vögeln**

(1) Wenn die Gemeinschaftsvorschriften eine Überwachung der Vögel auf dem Weg von der Grenzkontrollstelle bis zur zugelassenen Quarantäneeinrichtung oder -station am Bestimmungsort vorsehen, sind folgende Informationen zu übermitteln:

- a) der für die Grenzkontrollstelle zuständige amtliche Tierarzt informiert die Behörde, die für die zugelassene Quarantäneeinrichtung oder -station am Bestimmungsort der Sendung zuständig ist, mittels des TRACES-Netzwerks über Herkunfts- und Bestimmungsort der Vögel;
- b) die für die zugelassene Quarantäneeinrichtung oder -station am Bestimmungsort zuständige Person informiert per E-Mail oder Fax innerhalb eines Arbeitstages ab dem Datum des Eintreffens der Sendung in der Quarantäneeinrichtung oder -station den amtlichen Tierarzt, der für die zugelassene Quarantäneeinrichtung oder -station am Bestimmungsort zuständig ist, über das Eintreffen der Sendung an ihrem Bestimmungsort;
- c) der für die zugelassene Quarantäneeinrichtung oder -station am Bestimmungsort der Sendung zuständige amtliche Tierarzt informiert mittels des TRACES-Netzwerks innerhalb von drei Arbeitstagen ab dem Datum des Eintreffens der Sendung in der Quarantäneeinrichtung oder -station den für die Grenzkontrollstelle zuständigen amtlichen Tierarzt, der ihn über den Versand der Sendung in Kenntnis gesetzt hat, über das Eintreffen der Sendung an ihrem Bestimmungsort.

(2) Erhält die für die Grenzkontrollstelle zuständige Behörde den Nachweis, dass die für eine zugelassene Quarantäneeinrichtung oder -station deklarierten Vögel nicht innerhalb von drei Arbeitstagen ab dem angenommenen Datum des Eintreffens der Sendung in der Quarantäneeinrichtung oder -station an ihrem Bestimmungsort eingetroffen sind,

▼B

so trifft die zuständige Behörde geeignete Maßnahmen gegenüber der für die Sendung verantwortlichen Person.

*Artikel 11***Quarantänevorschriften**

(1) Die Vögel müssen mindestens 30 Tage in einer zugelassenen Quarantäneeinrichtung oder -station unter Quarantäne gestellt werden („Quarantäne“).

(2) Mindestens zu Beginn und bei Beendigung der Quarantäne jeder Sendung kontrolliert der amtliche Tierarzt die Quarantänebedingungen. Die Kontrolle schließt eine Prüfung der Mortalitätsraten und eine klinische Untersuchung der Vögel in der zugelassenen Quarantäneeinrichtung oder in jeder Einheit der zugelassenen Quarantänestation ein.

Der amtliche Tierarzt führt jedoch häufiger Kontrollen durch, wenn die Seuchenlage dies erfordert.

*Artikel 12***Während der Quarantäne an einer Sendung vorzunehmende Untersuchungen, Probenahmen und Tests**

(1) Die in Anhang VI aufgeführten Untersuchungs-, Probenahme- und Testverfahren im Hinblick auf die Aviäre Influenza und die Newcastle-Krankheit werden nach der Aufnahme der Vögel zur Quarantäne durchgeführt.

(2) Bei Verwendung von Sentinelvögeln sind in der zugelassenen Quarantäneeinrichtung oder in jeder Einheit der zugelassenen Quarantänestation mindestens 10 Sentinelvögel zu verwenden.

(3) Für die Untersuchungs-, Probenahme- und Testverfahren verwendete Sentinelvögel müssen

- a) mindestens drei Wochen alt sein und dürfen nur einmal zu diesem Zweck verwendet werden;
- b) zu Identifikationszwecken beringt oder anderweitig dauerhaft gekennzeichnet sein;
- c) ungeimpft sein und im Hinblick auf die Aviäre Influenza und die Newcastle-Krankheit 14 Tage vor Beginn der Quarantäne als seronegativ befunden worden sein;
- d) innerhalb der zugelassenen Quarantäneeinrichtung oder einer Einheit der zugelassenen Quarantänestation vor Ankunft der Vögel im gemeinsamen Haltungsraum und so nah wie möglich bei den Vögeln in einer Weise untergebracht sein, dass ein enger Kontakt zwischen den Sentinelvögeln und den Exkrementen der unter Quarantäne gestellten Vögel sichergestellt ist.

▼M1*Artikel 13***Maßnahmen im Fall eines Krankheitsverdachts in einer zugelassenen Quarantäneeinrichtung oder -station**

(1) Entsteht im Verlauf der Quarantäne in einer zugelassenen Quarantäneeinrichtung der Verdacht, dass ein Vogel oder mehrere Vögel und/oder Sentinelvögel mit der Aviären Influenza oder der Newcastle-Krankheit infiziert sein könnten, so sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- a) die zuständige Behörde stellt die zugelassene Quarantäneeinrichtung unter amtliche Überwachung;

▼ **M1**

b) es werden Proben für virologische Untersuchungen gemäß Anhang VI Nummer 2 von diesen Vögeln und Sentinelvögeln genommen und den Anforderungen entsprechend analysiert;

c) es dürfen keine Vögel in die zugelassene Quarantäneeinrichtung aufgenommen oder dieser entnommen werden, bis der Verdacht durch einen negativen Befund entkräftet ist.

(2) Wird der Verdacht auf Aviäre Influenza oder die Newcastle-Krankheit in der betroffenen zugelassenen Quarantäneeinrichtung gemäß Absatz 1 bestätigt, so sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

a) alle Vögel und Sentinelvögel in der zugelassenen Quarantäneeinrichtung werden gekeult und vernichtet;

b) die zugelassene Quarantäneeinrichtung wird gereinigt und desinfiziert;

c) es werden keine Vögel vor Ablauf einer Frist von 21 Tagen nach der abschließenden Reinigung und Desinfektion in die zugelassene Quarantäneeinrichtung aufgenommen.

(3) Entsteht im Verlauf der Quarantäne in einer zugelassenen Quarantänestation der Verdacht, dass ein Vogel oder mehrere Vögel und/oder Sentinelvögel in einer Einheit der Quarantänestation mit der Aviären Influenza oder der Newcastle-Krankheit infiziert sein könnten, so sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

a) die zuständige Behörde stellt die zugelassene Quarantänestation unter amtliche Überwachung;

b) es werden Proben für virologische Untersuchungen gemäß Anhang VI Nummer 2 von diesen Vögeln und Sentinelvögeln genommen und den Anforderungen entsprechend analysiert;

c) es dürfen keine Vögel in die zugelassene Quarantänestation aufgenommen oder dieser entnommen werden, bis der Verdacht durch einen negativen Befund entkräftet ist.

(4) Wird der Verdacht auf Aviäre Influenza oder die Newcastle-Krankheit in der betroffenen Einheit der zugelassenen Quarantänestation gemäß Absatz 3 bestätigt, so sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

a) alle Vögel und Sentinelvögel in der betroffenen Einheit der zugelassenen Quarantänestation werden gekeult und vernichtet;

b) die betroffene Einheit wird gereinigt und desinfiziert;

c) es werden folgende Proben genommen:

i) bei Verwendung von Sentinelvögeln sind frühestens 21 Tage nach der abschließenden Reinigung und Desinfektion der betroffenen Einheit Proben für die serologische Untersuchung gemäß Anhang VI von Sentinelvögeln in den übrigen Quarantäneeinheiten zu nehmen; oder

ii) werden keine Sentinelvögel verwendet, sind 7 bis 15 Tage nach der abschließenden Reinigung und Desinfektion Proben für die virologische Untersuchung gemäß Anhang VI Nummer 2 von Vögeln in den übrigen Quarantäneeinheiten zu nehmen;

d) die Vögel dürfen die zugelassene Quarantänestation so lange nicht verlassen, bis der Befund der unter Buchstabe c) beschriebenen Untersuchungen als negativ bestätigt wurde.

(5) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle gemäß diesem Artikel getroffenen Maßnahmen.



Artikel 14

Ausnahmen bei positivem Befund der niedrig pathogenen Aviären Influenza oder der Newcastle-Krankheit in einer zugelassenen Quarantäneeinrichtung oder -station

(1) ►**M1** Wenn während der Quarantäne bei einem Vogel oder mehreren Vögeln und/oder Sentinelvögeln eine Infektion mit der niedrig pathogenen Aviären Influenza (NPAI) oder der Newcastle-Krankheit festgestellt wird, kann die zuständige Behörde auf der Grundlage einer Risikobewertung Ausnahmen von den Maßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 4 Buchstabe a gewähren, sofern solche Ausnahmen die Seuchenbekämpfung nicht gefährden (im Folgenden „Ausnahme“ genannt). ◀

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von solchen Ausnahmen unverzüglich in Kenntnis.

(2) Stellt ein amtlicher Tierarzt bei der Inspektion einer zugelassenen Quarantäneeinrichtung oder -station, der eine Ausnahmeregelung gewährt wurde, bei einem Vogel oder mehreren Vögeln und/oder Sentinelvögeln eine Infektion mit der NPAI oder der Newcastle-Krankheit fest, so sind die Maßnahmen gemäß den Nummern 3 bis 7 zu ergreifen.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von diesen Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis.

(3) Im Falle eines positiven NPAI-Befunds sind anstatt der im Diagnosehandbuch vorgesehenen Standardproben 21 Tage nach dem letzten positiven Befund und dann alle 21 Tage aus der zugelassenen Quarantäneeinrichtung bzw. aus jeder Einheit der zugelassenen Quarantänestation folgende Proben für die Laboruntersuchung zu entnehmen:

- a) Proben der zum Zeitpunkt der Probenahme vorhandenen toten Sentinelvögel oder sonstigen Vögel;
- b) Luftröhren-/Oropharynxabstriche und Kloakenabstriche von mindestens 60 Vögeln oder von allen Vögeln, wenn in der zugelassenen Quarantäneeinrichtung bzw. der betroffenen Einheit der zugelassenen Quarantänestation weniger als 60 Exemplare vorhanden sind; handelt es sich um kleine, exotische Vögel, die den Kontakt mit Menschen nicht gewohnt sind oder deren Handhabung für den Menschen gefährlich wäre, so sind frische Fäkalproben zu sammeln. Die betreffenden Probenahmen und Laboruntersuchungen sind so lang fortzusetzen, bis zwei aufeinanderfolgende negative Laborbefunde vorliegen, deren zeitlicher Abstand mindestens 21 Tage betragen muss.

Die zuständige Behörde kann jedoch auf der Grundlage des Ergebnisses einer Risikobewertung Ausnahmen von dem in diesem Absatz genannten Probenumfang gewähren.

(4) Im Falle eines positiven Befunds der Newcastle-Krankheit darf die zuständige Behörde nur dann eine Ausnahme gewähren, wenn mindestens 30 Tage nach dem Tod oder der klinischen Gesundung des letzten Falls die Probe nach Anhang VI Nummern 1 und 2 (ungeachtet des darin festgesetzten Zeitraums) ein negatives Ergebnis erbracht hat.

(5) Die Vögel dürfen die Quarantäne frühestens nach Ablauf des in Absatz 3 für die Laboruntersuchungen vorgesehenen Zeitraums verlassen.

(6) Die zugelassene Quarantäneeinrichtung bzw. die betroffene Einheit der zugelassenen Quarantänestation wird nach der Räumung gereinigt und desinfiziert. Materialien und Abfälle, die aller Wahrscheinlichkeit nach kontaminiert wurden, sind so zu entsorgen, dass eine Ausbreitung des Krankheitserregers verhindert wird, und so zu vernichten, dass die Ausmerzungen des vorhandenen NPAI- bzw. Newcastle-Virus gewährleistet ist; dasselbe gilt für sämtliche Abfälle, die während des nach Absatz 3 für die Laboruntersuchungen vorgesehenen Zeitraums angefallen sind.

▼B

(7) Eine Wiederbelegung der zugelassenen Quarantäneeinrichtung bzw. -station darf frühestens 21 Tage nach Abschluss der Feinreinigung und Schlussdesinfektion gemäß Absatz 6 erfolgen.

*Artikel 15***Maßnahmen im Falle eines Verdachts auf Chlamydiose**

Tritt während der Quarantäne in einer zugelassenen Quarantäneeinrichtung oder -station der Verdacht auf, dass Psittaciformen mit *Chlamydo-phyla psittaci* infiziert sind, oder bestätigt sich dieser Verdacht, so sind alle Vögel der Sendung nach einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Verfahren zu behandeln, und die Quarantäne ist nach dem letzten gemeldeten Fall um mindestens zwei Monate zu verlängern.

*Artikel 16***Aufhebung der Quarantäne**

Die Vögel dürfen die Quarantäne in einer zugelassenen Quarantäneeinrichtung oder -station nur auf schriftliche Genehmigung eines amtlichen Tierarztes hin verlassen.

*Artikel 17***Meldung und Berichtspflichten**

(1) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission innerhalb von 24 Stunden jeden in einer zugelassenen Quarantäneeinrichtung oder -station festgestellten Fall Aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich folgende Informationen:

- a) Anzahl der über zugelassene Quarantäneeinrichtungen und -stationen eingeführten Vögel je Vogelart und je zugelassenen Herkunftszuchtbetrieb;
- b) Angaben zur Sterblichkeitsrate eingeführter Vögel im Zeitraum ab Beginn des Verfahrens zur Ausstellung der Veterinärbescheinigung im Herkunftsland bis zum Ablauf der Quarantänefrist;
- c) Anzahl positiver Befunde der Aviären Influenza, der Newcastle-Krankheit und von *Chlamydo-phyla psittaci* in zugelassenen Quarantäneeinrichtungen oder -stationen.

*Artikel 18***Quarantänekosten**

Alle Kosten der Quarantäne in Anwendung dieser Verordnung sind vom Einführer zu tragen.

*Artikel 19***Aufhebungen**

Die Entscheidungen 2000/666/EG und 2005/760/EG werden aufgehoben.

*Artikel 20***Inkrafttreten und Anwendbarkeit**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2007.

▼B

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

*ANHANG I***LISTE DER DRITTLÄNDER, WELCHE DIE VETERINÄRBESCHEINIGUNG GEMÄSS ANHANG III VERWENDEN DÜRFEN**

In den Spalten 1 und 3 der Tabelle in Anhang I Teil 1 zu der Entscheidung 2006/696/EG der Kommission ⁽¹⁾ aufgeführte Drittländer bzw. Drittlandgebiete; Spalte 4 der Tabelle enthält eine Musterveterinärbescheinigung für Zucht- oder Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 25.10.2006, S. 1.



ANHANG II

ZULASSUNGSBEDINGUNGEN FÜR ZUCHTBETRIEBE IM
HERKUNFTSDRITTLAND GEMÄSS ARTIKEL 4

KAPITEL 1

Zulassung von Zuchtbetrieben

Eine Zulassung gemäß Artikel 4 wird gewährt, wenn ein Zuchtbetrieb die nachstehenden Anforderungen erfüllt:

1. Der Zuchtbetrieb muss deutlich abgegrenzt und zu seiner Umgebung hin abgetrennt sein, oder die Tiere müssen so gehalten werden, dass keine Gefahr für den Gesundheitsstatus von Tierhaltungsbetrieben entsteht.
2. Er muss über geeignete Mittel zum Einfangen, Gefangenhaltenden und Isolieren von Tieren verfügen sowie auf geeignete zugelassene Quarantäneeinrichtungen und zugelassene Verfahren für Tiere aus nicht zugelassenen Einrichtungen zurückgreifen können.
3. Die für den Zuchtbetrieb verantwortliche Person muss ausreichende Erfahrung auf dem Gebiet der Vogelzucht aufweisen.
4. Der Zuchtbetrieb muss frei von Aviärer Influenza, von der Newcastle-Krankheit und von *Chlamydothyla psittaci* sein; damit der Betrieb für frei von diesen Krankheiten erklärt werden kann, prüft die zuständige Behörde die Aufzeichnungen über den Tiergesundheitsstatus zumindest der letzten drei Jahre, bevor der Antrag auf Zulassung gestellt wurde, sowie die Befunde der klinischen Untersuchungen und der Laboruntersuchungen, denen die Tiere in dem betreffenden Betrieb unterzogen wurden. Die Zulassung neuer Zuchtbetriebe erfolgt jedoch ausschließlich auf der Grundlage der Ergebnisse der klinischen Untersuchungen und der Laboruntersuchungen, denen die Tiere in diesen Betrieben unterzogen wurden.
5. In dem Betrieb muss laufend über Folgendes Buch geführt werden:
 - a) Zahl und Identität (Alter, Geschlecht, Art und gegebenenfalls individuelle Identifikationsnummer) der im Zuchtbetrieb gehaltenen Tiere, aufgeschlüsselt nach Arten;
 - b) Zahl und Identität (Alter, Geschlecht, Art und gegebenenfalls individuelle Identifikationsnummer) der zu- oder abgehenden Tiere, mit Angaben zum Herkunfts- bzw. Bestimmungsort, zur Beförderung und zum Gesundheitszustand der Tiere;
 - c) Ergebnisse von Blutuntersuchungen oder andere Diagnosebefunde;
 - d) Krankheitsfälle, gegebenenfalls mit Angaben zur Behandlung;
 - e) Obduktionsbefunde im Falle von Tieren, die in dem Zuchtbetrieb verendet sind, auch im Falle totgeborener Tiere;
 - f) Beobachtungen während der Isolation oder Quarantäne.
6. Der Zuchtbetrieb muss entweder eine vertragliche Regelung mit einem für Obduktionen zuständigen Labor haben oder über eine Einrichtung oder mehrere Einrichtungen verfügen, in der bzw. denen solche Untersuchungen unter Verantwortung des behördlich zugelassenen Tierarztes von einer fachlich qualifizierten Person vorgenommen werden können.
7. Der Betrieb muss entweder eine entsprechende vertragliche Regelung mit einer Beseitigungsanstalt haben oder vor Ort über eine geeignete Anlage zur Beseitigung von Tieren verfügen, die krankheitsbedingt verendet sind oder getötet werden mussten.
8. Er nimmt im Rahmen einer vertraglichen oder anderweitig rechtsverbindlichen Regelung die Dienste eines von der zuständigen Behörde des ausführenden Drittlandes zugelassenen und ihrer Kontrolle unterstehenden Tierarztes in Anspruch, der
 - a) dafür Sorge trägt, dass in dem Zuchtbetrieb entsprechend der Tiergesundheitslage des betreffenden Landes geeignete Seuchenüberwachungs- und -bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden, die die zuständige Behörde genehmigt hat. Derartige Maßnahmen umfassen
 - i) einen Jahresplan zur Überwachung von Tierseuchen, einschließlich Zoonosen,

▼B

- ii) klinische Untersuchungen, Laboruntersuchungen und Obduktionen seuchenverdächtiger Tiere,
 - iii) gegebenenfalls Impfung empfänglicher Tiere gegen Infektionskrankheiten gemäß dem Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere („Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals“) des Internationalen Tierseuchenamtes;
 - b) dafür Sorge trägt, dass die zuständige Behörde des Drittlandes unverzüglich über verdächtige Todesfälle oder über das Vorliegen von Symptomen, die darauf schließen lassen, dass sich die Tiere mit der Aviären Influenza, der Newcastle-Krankheit oder *Chlamydophyla psittaci* angesteckt haben, unterrichtet wird;
 - c) dafür Sorge trägt, dass zugehende Tiere den Anforderungen entsprechend, gemäß dieser Verordnung und gegebenenfalls nach Anweisung der zuständigen Behörde isoliert werden;
 - d) dafür verantwortlich zeichnet, dass die Tiergesundheitsvorschriften dieser Verordnung und die Gemeinschaftsvorschriften zum Schutz von Tieren bei der Beförderung jederzeit eingehalten werden.
9. Werden in dem Zuchtbetrieb Versuchstiere für Labors gezüchtet, so muss die allgemeine Pflege und Unterbringung dieser Tiere nach den Bestimmungen des Artikels 5 der Richtlinie 86/609/EWG des Rates ⁽¹⁾ erfolgen.

KAPITEL 2**Aufrechterhaltung der Zulassung von Zuchtbetrieben**

Ein Zuchtbetrieb bleibt nur dann als solcher zugelassen, wenn er den in diesem Kapitel genannten Anforderungen entspricht.

1. Der Betrieb untersteht der Kontrolle eines amtlichen Tierarztes der zuständigen Behörde, der
 - a) sicherstellt, dass die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt sind;
 - b) den Betrieb mindestens einmal jährlich besichtigt;
 - c) die Kontrolltätigkeit des zugelassenen Tierarztes und die Durchführung des jährlichen Seuchenüberwachungsplans überprüft;
 - d) nachprüft, dass die klinischen Untersuchungen, die Laboruntersuchungen und die Obduktionen negative Befunde in Bezug auf die Aviäre Influenza, die Newcastle-Krankheit und *Chlamydophyla psittaci* ergeben haben.
2. In den Zuchtbetrieb werden gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen nur Tiere aus einem anderen zugelassenen Zuchtbetrieb aufgenommen.
3. Der Zuchtbetrieb hält die Aufzeichnungen gemäß Kapitel 1 Nummer 5 nach der Zulassung mindestens 10 Jahre lang zur Verfügung.

KAPITEL 3**Quarantäne von Vögeln, die nicht aus zugelassenen Zuchtbetrieben zugehen**

Abweichend von Kapitel 2 Nummer 2 können Vögel, die nicht aus zugelassenen Zuchtbetrieben zugehen, in einen Zuchtbetrieb aufgenommen werden, wenn die zuständige Behörde eine entsprechende Genehmigung erteilt hat, sofern die betreffenden Tiere vor der Übernahme in den Bestand nach den Anweisungen der zuständigen Behörde unter Quarantäne gestellt werden. Der Quarantänezeitraum muss mindestens 30 Tage betragen.

KAPITEL 4**Aussetzung, Widerruf oder Wiedererteilung der Zulassung von Zuchtbetrieben**

Die Verfahren zur Aussetzung, zum Widerruf oder zur Wiedererteilung der Zulassung — teilweise oder vollständig — eines Zuchtbetriebs müssen den in diesem Kapitel genannten Anforderungen genügen.

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 18.12.1986, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 230 vom 16.9.2003, S. 32).

▼B

1. Stellt die zuständige Behörde fest, dass ein Zuchtbetrieb die Anforderungen der Kapitel 1 und 2 nicht mehr erfüllt oder dass sich der Verwendungszweck geändert hat und der Betrieb nicht mehr ausschließlich zur Vogelzucht genutzt wird, setzt sie die Zulassung des Betriebs aus oder widerruft diese.
2. Wird der zuständigen Behörde ein Verdacht auf Aviäre Influenza, die Newcastle-Krankheit oder *Chlamydophyla psittaci* gemeldet, setzt sie die Zulassung des Zuchtbetriebs aus, bis der Verdacht amtlich entkräftet ist. Sie trägt dafür Sorge, dass alle Maßnahmen zur Bestätigung oder Entkräftung des Krankheitsverdachts und zur Verhütung der Krankheitsausbreitung getroffen werden, die in den geltenden Gemeinschaftsvorschriften für die Tierseuchenbekämpfung und zur Regelung des Handels mit Tieren vorgesehen sind.
3. Wird ein Verdachtsfall bestätigt, so erteilt die zuständige Behörde dem Zuchtbetrieb erst dann wieder eine Zulassung gemäß Kapitel 1, wenn
 - a) die Krankheit getilgt und der Infektionsherd im Zuchtbetrieb beseitigt sind;
 - b) der Zuchtbetrieb in geeigneter Weise gereinigt und desinfiziert wurde;
 - c) die in Kapitel 1 dieses Anhangs aufgeführten Bedingungen, mit Ausnahme von Nummer 4, erfüllt sind.
4. Die zuständige Behörde teilt der Kommission jede Aussetzung, jeden Widerruf und jede Wiedererteilung der Zulassung eines Zuchtbetriebs unverzüglich mit.



ANHANG III

gemäß Artikel 5 Buchstabe e
VETERINÄRBESCHEINIGUNG

für die Einfuhr bestimmter anderer Vögel als Geflügel, die zum Versand in die
Gemeinschaft bestimmt sind

LAND		Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU	
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel. Nr.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung I.2.a I.3. Zuständige oberste Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel. Nr.		I.6.
	I.7. Herkunftsland ISO-Code	I.8. Herkunftsregion Code	I.9. Bestimmungsland ISO-Code I.10.
	I.11. Herkunftsort Haltungsbetrieb ☐ Name Zulassungsnummer Anschrift		I.12. Bestimmungsort Name Zulassungsnummer Anschrift
	I.13. Verladeort Anschrift Zulassungsnummer		I.14. Datum des Abtransports Uhrzeit des Abtransports
	I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle I.17. CITES-Nr(n).
	I.18. Beschreibung der Ware		I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)
			I.20. Anzahl/Menge
	I.21.		I.22. Anzahl Packstücke
	I.23. Plomben- und Containernummer		I.24.
I.25. Waren zertifiziert für Quarantäne ☐			
I.26.		I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐	
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Identifizierungssystem Kennnummer Menge			



LAND

In Gefangenschaft gezüchtete Vögel

		II.a. Nr. der Bescheinigung	II.b.
Teil II: Bescheinigung	II. 1. Gesundheitsbescheinigung		
	Der Unterzeichnete, amtlicher Tierarzt in (Name des Drittlandes), bestätigt Folgendes:		
	II.1.1. Die Vögel wurden mindestens 21 Tage lang bzw. seit dem Schlupf in einem von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassenen Zuchtbetrieb im Hoheitsgebiet des ausführenden Landes gehalten.		
	II.1.2. Bei den Vögeln handelt es sich um in Gefangenschaft gezüchtete Vögel (die Vögel wurden nicht als Wildvögel gefangen, sondern in Gefangenschaft geboren und aufgezogen und stammen von Elterntieren, die sich in Gefangenschaft gepaart haben oder denen auf andere Weise in Gefangenschaft Gameten übertragen wurden).		
	II.1.3. Die unter Ziffer I.28. bezeichneten Vögel wurden heute, innerhalb von 48 Stunden oder am letzten Arbeitstag vor der Versendung klinisch untersucht und für frei von Krankheitsanzeichen befunden.		
	II.1.4. Die Newcastle-Krankheit, die Aviäre Influenza bei Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln sowie Psittacose bei Psittaciformen ⁽¹⁾ sind anzeigepflichtig.		
	II.1.5. Die Vögel stammen aus einem Betrieb, der keinen tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen in Bezug auf Krankheiten gemäß Ziffer II.1.4. unterliegt.		
	II.1.6. Im Herkunftsbetrieb und in einem Umkreis von 10 km wurden mindestens in den letzten 30 Tagen keine Ausbrüche der Aviären Influenza oder der Newcastle-Krankheit gemeldet.		
	II.1.7. Gilt nur für Psittaciformen ⁽¹⁾ : In den letzten 60 Tagen wurden keine Ausbrüche von Psittacose in dem Zuchtbetrieb gemeldet.		
	II.1.8. Die Vögel wurden 7 bis 14 Tage vor ihrem Versand einer Laboruntersuchung mit Negativbefund in Bezug auf das Virus der Aviären Influenza und der Newcastle-Krankheit unterzogen.		
II.1.9. Die Vögel wurden nicht gegen Aviäre Influenza geimpft.			
II.1.10. Die Vögel wurden			
⁽²⁾ [nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft.]			
oder			
⁽²⁾ [Im Alter von Wochen gegen die Newcastle-Krankheit geimpft mit			
.....]			
(Bezeichnung und Art (Lebend- oder Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten Virusstammes der Newcastle-Krankheit).]			
II.2. Beförderung der Vögel			
II.2.1. Im Falle von Arten, die unter das Washingtoner Artenschutzübereinkommen („CITES“) fallen, werden die Vögel nach den „CITES-Leitlinien für den Transport“ befördert.			
II.2.2. Die in der Bescheinigung genannten Vögel werden in Lattenkisten oder Käfigen befördert, die			
a) nur Vögel aus demselben Zuchtbetrieb enthalten;			
b) nur Vögel derselben Art enthalten bzw. bei einer Unterteilung in Kompartimente je Kompartiment nur Vögel derselben Art enthalten;			
c) den Namen und die Anschrift des Herkunftsbetriebs und eine besondere Registriernummer des Betriebs tragen sowie je einzelne Lattenkiste bzw. je Käfig mit einer besonderen Identifikationsnummer versehen sind;			
d) so gebaut sind, dass			
i) bei der Beförderung das Austreten von Exkrementen ausgeschlossen und das Verlieren von Federn auf ein Mindestmaß beschränkt ist,			
ii) die Beschau der Vögel möglich ist,			
iii) die Reinigung und Desinfektion möglich ist;			
e) zum ersten Mal verwendet werden und ebenso wie die Transportmittel, mit denen sie befördert werden, vor dem Verladen der Fracht gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert worden sind;			
f) im Fall eines Lufttransports mindestens den neuesten Vorschriften der IATA (International Airline Travel Association) für den Transport lebender Tiere entsprechen.			



Erläuterungen

Teil I

- Feld I.11: Herkunftsort: Es muss sich um einen Zuchtbetrieb gemäß der Definition in der Verordnung (EG) Nr. 318/2007 handeln.
- Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff). Im Falle des Ent- und Umladens sind separate Angaben zu machen.
- Feld I.19: Es sind die entsprechenden HS-Codes zu verwenden: 01.06.31, 01.06.32, 01.06.39.
- Feld I.23: Identifizierung des Containers: Jede Lattenkiste/jeder Käfig/jedes Kompartiment ist zu identifizieren.

Teil II

- (¹) Gilt nur für Psittaciformen.
- (²) Nicht Zutreffendes streichen.
- Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.
- Nach der Einfuhruntersuchung an der Grenzkontrollstelle ist diese Sendung direkt zu einer zugelassenen Quarantäneeinrichtung oder -station zu befördern.
- Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von 10 Tagen. Bei Schiffstransport verlängert sich die Gültigkeitsdauer um die Dauer der Seereise.

Amtlicher Tierarzt

Name (in Druckbuchstaben):

Qualifikation und Titel:

Datum:

Unterschrift:

Stempel:



ANHANG IV

gemäß Artikel 6

MINDESTANFORDERUNGEN AN ZUGELASSENE QUARANTÄNEEINRICHTUNGEN UND -STATIONEN FÜR VÖGEL

Zugelassene Quarantäneeinrichtungen und -stationen müssen den in den Kapiteln 1 und 2 genannten Anforderungen genügen.

KAPITEL 1

Bau und Ausrüstung der Quarantäneeinrichtung oder -station

1. Die Quarantäneeinrichtung oder -station muss aus einem separaten Gebäude oder separaten Gebäuden bestehen, die zu anderen Geflügelhaltungsbetrieben und sonstigen Vogelhaltungsbetrieben eine von der zuständigen Behörde festgelegte Entfernung aufweisen, welche auf der Basis einer Risikobewertung unter Berücksichtigung der Epidemiologie der Aviären Influenza und der Newcastle-Krankheit bestimmt wurde. Die Eingangs-/Ausgangstüren müssen abschließbar sein und die Aufschrift „QUARANTÄNE — Unbefugten ist der Zutritt untersagt“ tragen.
2. Jede Quarantäneeinheit der Quarantänestation muss über einen getrennten Luftraum verfügen.
3. Die Quarantäneeinrichtung oder -station muss gegen das Eindringen von Vögeln, Fliegen und Ungeziefer geschützt sein und so verschlossen werden können, dass eine Begasung möglich ist.
4. Die zugelassene Quarantäneeinrichtung oder jede Einheit der zugelassenen Quarantänestation muss mit Handwascheinrichtungen ausgestattet sein.
5. Die Ein- und Ausgangstüren der zugelassenen Quarantäneeinrichtung oder jeder Einheit der zugelassenen Quarantänestation müssen als Doppeltüren ausgeführt sein.
6. An allen Ein- und Ausgängen der zugelassenen Quarantäneeinrichtung oder jeder Einheit der zugelassenen Quarantänestation sind Hygieneschranken anzubringen.
7. Die gesamte Ausrüstung muss so beschaffen sein, dass eine Reinigung und Desinfektion möglich ist.
8. Das Futterlager muss gegen das Eindringen von Vögeln und Nagetieren gesichert und vor Insekten geschützt sein.
9. Es muss ein gegen das Eindringen von Vögeln und Nagetieren gesicherter Behälter zur Lagerung von Einstreu vorhanden sein.
10. Zur Lagerung von Tierkadavern muss ein Kühllager vorhanden sein.

KAPITEL 2

Anforderungen an das Management

1. Zugelassene Quarantäneeinrichtungen und -stationen müssen
 - a) über ein wirksames Kontrollsystem verfügen, um eine angemessene Überwachung der Tiere sicherzustellen;
 - b) unter der Kontrolle und Zuständigkeit des amtlichen Tierarztes stehen;
 - c) nach einem von der zuständigen Behörde genehmigten Plan gereinigt und desinfiziert werden, woran sich eine angemessene Wartezeit anschließen muss; die Desinfektionsmittel müssen zu diesem Zweck von der zuständigen Behörde zugelassen worden sein.
2. Für jede Sendung von Vögeln, die unter Quarantäne gestellt werden, gilt:
 - a) die zugelassene Quarantäneeinrichtung oder jede Einheit der zugelassenen Quarantänestation muss gereinigt und desinfiziert werden; die Neubelegung mit eingeführten Vögeln darf dann frühestens nach sieben Tagen erfolgen;
 - b) die Sendung mit Vögeln muss aus einem einzigen zugelassenen Zuchtbetrieb im Herkunftsland stammen und innerhalb von 48 Stunden in die Einrichtung oder Station aufgenommen werden;

▼B

- c) der Quarantänezeitraum beginnt, wenn der letzte Vogel aufgenommen wurde;
 - d) nach Beendigung der Quarantäne sind alle Vögel aus der zugelassenen Quarantäneeinrichtung oder jeder Einheit der zugelassenen Quarantänestation zu entfernen, und es ist eine Reinigung und Desinfektion vorzunehmen.
3. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, um Kreuzkontaminationen zwischen eingehenden und ausgehenden Sendungen zu vermeiden.
 4. Unbefugten ist der Zutritt zur zugelassenen Quarantäneeinrichtung oder -station untersagt.
 5. Personen, die die zugelassene Quarantäneeinrichtung oder -station betreten, müssen Schutzkleidung einschließlich Schutzschuhen tragen.
 6. Zwischen dem Personal sind keine Kontakte gestattet, da dies zu einer Kontamination zwischen zugelassenen Quarantäneeinrichtungen oder Einheiten zugelassener Quarantänestationen führen könnte.
 7. Es müssen geeignete Anlagen zur Reinigung und Desinfektion vorhanden sein.
 8. Erfolgt die Identifizierung mittels Mikrochips, muss die zugelassene Quarantäneeinrichtung oder -station über ein geeignetes Mikrochip-Lesegerät verfügen.
 9. Die Reinigung und die Desinfektion der für den Transport benutzten Käfige und Lattenkisten sind in der zugelassenen Quarantäneeinrichtung oder -station vorzunehmen, sofern sie nicht vernichtet werden. Werden sie wiederverwendet, müssen sie aus einem Material bestehen, das eine vollständige Reinigung und Desinfektion ermöglicht. Die Käfige und Lattenkisten sind so zu vernichten, dass eine Verbreitung von Krankheitserregern verhindert wird.
 10. Einstreu und Abfall sind regelmäßig einzusammeln, im Abfallbehälter zu lagern und in der Folge so zu behandeln, dass eine Verbreitung von Krankheitserregern verhindert wird.
 11. Vogelkadaver müssen in einem von der zuständigen Behörde benannten amtlichen Labor untersucht werden.
 12. Die nötigen Analysen und Behandlungen der Vögel sind nach Beratung mit dem amtlichen Tierarzt und unter seiner Aufsicht durchzuführen.
 13. Der amtliche Tierarzt muss über Krankheiten und das Verenden von Vögeln und/oder Sentinelvögeln während der Quarantäne unterrichtet werden.
 14. Der Leiter der zugelassenen Quarantäneeinrichtung oder -station führt Aufzeichnungen, die Folgendes enthalten müssen:
 - a) Datum, Anzahl und Art der ein- und ausgehenden Vögel je Sendung;
 - b) die Kopien der Veterinärbescheinigungen und der Gemeinsamen Veterinärdokumente für die Einfuhr, die der Einfuhrsendung beiliegen;
 - c) die individuellen Identifikationsnummern der eingeführten Vögel und im Fall einer Identifikation mittels Mikrochips Angaben zur Art des verwendeten Mikrochips und zum eingesetzten Lesegerät;
 - d) bei Verwendung von Sentinelvögeln in der Quarantäneeinrichtung oder -station: Anzahl und Ort ihrer Unterbringung in der Quarantäneeinrichtung oder -station;
 - e) wichtige Beobachtungen: Krankheitsfälle pro Tag und Anzahl der täglich verendeten Vögel;
 - f) Datum und Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen;
 - g) Art und Datum durchgeführter Behandlungen;
 - h) Personen, die die Quarantäneeinrichtung oder -station betreten oder verlassen.
 15. Die unter Nummer 14 beschriebenen Aufzeichnungen sind für eine Dauer von mindestens zehn Jahren zur Verfügung zu halten.



KAPITEL 3

Aussetzung, Widerruf oder Wiedererteilung der Zulassung von Quarantäneeinrichtungen und -stationen

Die Verfahren zur Aussetzung, zum Widerruf oder zur Wiedererteilung der Zulassung — teilweise oder vollständig — einer Quarantäneeinrichtung oder -station müssen den in diesem Kapitel genannten Anforderungen genügen.

1. Stellt die zuständige Behörde fest, dass eine Quarantäneeinrichtung oder -station die Anforderungen der Kapitel 1 und 2 nicht mehr erfüllt oder dass sich der Verwendungszweck geändert hat und nicht mehr unter Artikel 3 Buchstaben c und f fällt, setzt sie die Kommission hiervon in Kenntnis. Solche Quarantäneeinrichtungen und -stationen werden nicht für Einfuhren gemäß dem vorliegenden Rechtsakt genutzt.
2. Eine Wiedererteilung der Zulassung für eine Quarantäneeinrichtung oder -station erfolgt nur dann, wenn die in den Kapiteln 1 und 2 genannten Anforderungen wieder erfüllt sind.

▼M7

ANHANG V

Liste der zugelassenen Einrichtungen und Stationen gemäß Artikel 6 Absatz 1

ISO-Ländercode	Land	Zulassungsnummer der Quarantäneeinrichtung oder -station
AT	ÖSTERREICH	AT OP Q1
AT	ÖSTERREICH	AT-KO-Q1
AT	ÖSTERREICH	AT-3-KO-Q2
AT	ÖSTERREICH	AT-3-ME-Q1
AT	ÖSTERREICH	AT-3-HO-Q-1
AT	ÖSTERREICH	AT3-KR-Q1
AT	ÖSTERREICH	AT-4-KI-Q1
AT	ÖSTERREICH	AT-4-VB-Q1
AT	ÖSTERREICH	AT 6 10 Q 1
AT	ÖSTERREICH	AT 6 04 Q 1
BE	BELGIEN	BE VQ 1003
BE	BELGIEN	BE VQ 1010
BE	BELGIEN	BE VQ 1011
BE	BELGIEN	BE VQ 1012
BE	BELGIEN	BE VQ 1013
BE	BELGIEN	BE VQ 1016
BE	BELGIEN	BE VQ 1017
BE	BELGIEN	BE VQ 3001
BE	BELGIEN	BE VQ 3008
BE	BELGIEN	BE VQ 3014
BE	BELGIEN	BE VQ 3015
BE	BELGIEN	BE VQ 4009
BE	BELGIEN	BE VQ 4017
BE	BELGIEN	BE VQ 7015
CZ	TSCHECHISCHE REPUBLIK	21750016
CZ	TSCHECHISCHE REPUBLIK	21750027
CZ	TSCHECHISCHE REPUBLIK	21750050
CZ	TSCHECHISCHE REPUBLIK	61750009
DE	DEUTSCHLAND	BB-1
DE	DEUTSCHLAND	BW-1

▼ **M7**

ISO-Ländercode	Land	Zulassungsnummer der Quarantäneeinrichtung oder -station
DE	DEUTSCHLAND	BY-1
DE	DEUTSCHLAND	BY-2
DE	DEUTSCHLAND	BY-3
DE	DEUTSCHLAND	BY-4
DE	DEUTSCHLAND	HE-2
DE	DEUTSCHLAND	NI-1
DE	DEUTSCHLAND	NI-2
DE	DEUTSCHLAND	NI-3
DE	DEUTSCHLAND	NW-1
DE	DEUTSCHLAND	NW-2
DE	DEUTSCHLAND	NW-3
DE	DEUTSCHLAND	NW-4
DE	DEUTSCHLAND	NW-5
DE	DEUTSCHLAND	NW-6
DE	DEUTSCHLAND	NW-7
DE	DEUTSCHLAND	NW-8
DE	DEUTSCHLAND	NW-9
DE	DEUTSCHLAND	RP-1
DE	DEUTSCHLAND	SN-1
DE	DEUTSCHLAND	SN-2
DE	DEUTSCHLAND	TH-1
DE	DEUTSCHLAND	TH-2
ES	SPANIEN	ES/01/02/05
ES	SPANIEN	ES/05/02/12
ES	SPANIEN	ES/05/03/13
ES	SPANIEN	ES/09/02/10
ES	SPANIEN	ES/17/02/07
ES	SPANIEN	ES/04/03/11
ES	SPANIEN	ES/04/03/14
ES	SPANIEN	ES/09/03/15
ES	SPANIEN	ES/09/06/18
ES	SPANIEN	ES/10/07/20

▼M7

ISO-Ländercode	Land	Zulassungsnummer der Quarantäneeinrichtung oder -station
FR	FRANKREICH	38.193.01
FR	FRANKREICH	32.162.004
GR	GRIECHENLAND	GR.1
GR	GRIECHENLAND	GR.2
IE	IRLAND	IRL-HBQ-1-2003 Unit A
IT	ITALIEN	003AL707
IT	ITALIEN	305/B/743
IT	ITALIEN	132BG603
IT	ITALIEN	170BG601
IT	ITALIEN	068CR003
IT	ITALIEN	006FR601
IT	ITALIEN	054LCO22
IT	ITALIEN	I – 19/ME/01
IT	ITALIEN	119RM013
IT	ITALIEN	006TS139
IT	ITALIEN	133VA023
IT	ITALIEN	015RM168
MT	MALTA	BQ 001
NL	NIEDERLANDE	NL-13000
NL	NIEDERLANDE	NL-13001
NL	NIEDERLANDE	NL-13002
NL	NIEDERLANDE	NL-13003
NL	NIEDERLANDE	NL-13004
NL	NIEDERLANDE	NL-13005
NL	NIEDERLANDE	NL-13006
NL	NIEDERLANDE	NL-13007
NL	NIEDERLANDE	NL-13008
NL	NIEDERLANDE	NL-13009
NL	NIEDERLANDE	NL-13010
PL	POLEN	14084501
PT	PORTUGAL	05 01 CQA
PT	PORTUGAL	01 02 CQA

▼ **M7**

ISO-Ländercode	Land	Zulassungsnummer der Quarantäneeinrichtung oder -station
PT	PORTUGAL	03 01 CQAR
PT	PORTUGAL	05 07 CQAA
UK	VEREINIGTES KÖNIGREICH	21/07/01
UK	VEREINIGTES KÖNIGREICH	21/07/02
UK	VEREINIGTES KÖNIGREICH	01/08/01
UK	VEREINIGTES KÖNIGREICH	21/08/01
UK	VEREINIGTES KÖNIGREICH	24/08/01



ANHANG VI

UNTERSUCHUNGS-, PROBENAHME- UND TESTVERFAHREN FÜR DIE AVIÄRE INFLUENZA UND DIE NEWCASTLE-KRANKHEIT

1. Während der Quarantäne sind entweder die Sentinelvögel bzw., wenn keine Sentinelvögel verwendet werden, die eingeführten Vögel folgenden Verfahren zu unterziehen:
 - a) Bei Verwendung von Sentinelvögeln:
 - i) Frühestens 21 Tage nach der Aufnahme in die Quarantäne und mindestens drei Tage vor Beendigung der Quarantäne sind von allen Sentinelvögeln Blutproben für die serologische Untersuchung zu entnehmen;
 - ii) zeigen die Sentinelvögel bei den Proben gemäß Ziffer i einen positiven oder nicht eindeutigen serologischen Befund, so sind die eingeführten Vögel einer virologischen Untersuchung zu unterziehen; es sind Kloakenabstriche (oder Fäkalproben) und Luftröhren-/Oropharynxabstriche von mindestens 60 Vögeln oder, wenn die Sendung weniger als 60 Exemplare umfasst, von allen Vögeln zu entnehmen.
 - b) Werden keine Sentinelvögel verwendet, sind die eingeführten Vögel virologisch zu untersuchen (serologische Untersuchungen sind ungeeignet). In den ersten 7 bis 15 Tagen der Quarantäne sind Luftröhren-/Oropharynxabstriche und/oder Kloakenabstriche (oder Fäkalproben) von mindestens 60 Vögeln oder, wenn die Sendung weniger als 60 Exemplare umfasst, von allen Vögeln zu entnehmen.
2. Neben den Untersuchungen gemäß Nummer 1 sind zur virologischen Untersuchung folgende Proben zu entnehmen:
 - a) Kloakenabstriche (oder Fäkalproben) und (wenn möglich) Luftröhren-/Oropharynxabstriche von klinisch kranken Vögeln oder kranken Sentinelvögeln;
 - b) Proben von Darminhalt, Hirn, Luftröhre, Lungen, Leber, Milz, Nieren und anderen offensichtlich befallenen Organen schnellstmöglich nach dem Tod entweder von
 - i) toten Sentinelvögeln und allen bei der Ankunft toten Vögeln sowie Vögeln, die während der Quarantäne verendet sind, oder
 - ii) mindestens 10 % der verendeten Vögel im Falle hoher Sterblichkeit bei kleinen Vögeln großer Sendungen.
3. Sämtliche virologischen und serologischen Untersuchungen von Proben, die während der Quarantäne entnommen wurden, sind in von der zuständigen Behörde benannten amtlichen Labors unter Anwendung von Diagnoseverfahren gemäß dem Diagnosehandbuch zum Nachweis der Aviären Influenza und dem Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere („Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals“) des Internationalen Tierseuchenamtes zum Nachweis der Newcastle-Krankheit durchzuführen. Für die virologische Untersuchung dürfen bis zu fünf Proben von einzelnen Vögeln zusammengefasst werden. Fäkalproben sind getrennt von anderen Organ- und Gewebeproben zusammenzufassen.
4. Virusisolate sind an das nationale Referenzlabor einzusenden.